



Postanschrift: Gemeinde Neuhof Postfach 1163 36116 Neuhof
Hausanschrift: Gemeinde Neuhof Lindenplatz 4 36119 Neuhof

Per Einschreiben/vorab per Mail

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft
und Umwelt, Weinbau, Forsten Jagd und
Heimat
Referat III1
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Neuhof, den 17.06.2025

Lindenplatz 4
36119 Neuhof
Tel.: 06655/970-100
E-Mail: bgm@neuhof-fulda.de

beteiligung.wrrl@landwirtschaft.hessen.de

Bewirtschaftungsplan FGG Weser (4. Bewirtschaftungszyklus 2027-2033) - hier: Stellungnahme der Gemeinde Neuhof

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Neuhof nimmt hiermit entsprechend der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen v. 02.12.2024 (Nr. 49) zu den Auslegungsunterlagen „Die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in der Flussgebietseinheit Weser – Anhörungsdokument 2024“ für den 4. Bewirtschaftungszyklus (2027-2033) sowie „Zeitplan, Arbeitsprogramm und Anhörungsmaßnahmen zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans 2027 bis 2033 in der Flussgebietseinheit Weser – Anhörungsdokument 2024“ Stellung:

I.

1. Die Gemeinde Neuhof ist eine Gemeinde im osthessischen Landkreis Fulda. Ihr Gemeindegebiet ist ca. 90,28 km² groß und weist eine stark dörfliche Struktur auf. Die Gemeinde Neuhof setzt sich aus insgesamt acht Ortsteilen zusammen.
2. Unweit des westlichen Siedlungsrandes des Kernortes „Neuhof“ befindet sich das Kaliwerk Neuhof-Ellers der Firma K+S Minerals and Agriculture GmbH (im Folgenden: K+S). K+S fördert darin Rohsalz. Das Werksgelände hat eine Größe von ca. 27 ha. Dazu kommen noch Schachtanlagen (ca. 5 ha), Flächen für die Werksbahn zum Bahnhof Neuhof und zum Schacht II.

Bankverbindungen:

Sparkasse Fulda

IBAN: DE49 5305 0180 0007 0000 10
BIC: HELADEF1FDS
UST-ID-Nr. DE112397692

VR Bank Fulda eG

IBAN: DE31 5306 0180 0007 2109 65
BIC: GENODE51FUL

Internet

www.neuhof-fulda.de

Öffnungszeiten

Mo. bis Fr.	8:00-12:30 Uhr
Mo., Di., Do	14:00-16:00 Uhr
Mittwochs	14:00-18:00 Uhr

- a. Bei der Aufbereitung der im Kaliwerk Neuhoof-Ellers unter Tage gewonnen Rohsalze fallen erhebliche Mengen an festen Rückständen an. Der nicht verwertbare Teil der Förderung wird – wie Ihnen bekannt sein dürfte – auf einer Rückstandshalde gelagert. Die Halde liegt auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Neuhoof unweit des Kernortes Neuhoof. Die Entfernung vom Haldenfuß zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Kernort beträgt nur ca. 467 m (Luftlinie). Die Halde ist also inzwischen sehr nah an die Wohnbebauung des Kernortes der Gemeinde Neuhoof herangerückt. Die Halde ist weitgehend von Waldflächen umgeben. Teilweise handelt es sich um Altholzflächen und naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen. Im Südosten der Halde befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Osten grenzt die Halde an die Landesstraße L 3206. Diese durchquert das nördlich liegende Waldgebiet und stellt daher eine wichtige Verkehrsverbindung dar. Die nachstehende Abbildung verdeutlicht die räumlichen Verhältnisse:



Abbildung 1: Lage der Rückstandshalde

Derzeit hat die Halde eine Höhe von ca. 140 bis 220 m. Das Haldenplateau befindet sich derzeit bei ca. 500 m über NN. Die Kalihalde prägt das Ortsbild der Gemeinde Neuhoof erheblich. Auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.04.2003 ist die Halde in einer Größenordnung von 105 ha Aufstandsfläche genehmigt und soll während

der Betriebsphase des Bergbaubetriebs weiter für die Entsorgung fester Rückstände genutzt werden.

- b. Fallen Niederschläge auf die Halde, entstehen salzhaltige Haldenwässer (im Folgenden: oberflächlich anfallende Haldenwasser). Stand 2023 waren dies nach Angaben von K+S 616.916 m³. Neben den oberflächlich anfallenden Haldenwässern der Rückstandshalde werden von K+S auch anderweitig gefasste salzhaltige Wässer diffuser Zuläufe oder Quellen (z. B. Typhusquelle, Quelle Alte Wiese) kontinuierlich gefasst und entsorgt. Die Gesamtmenge dieser diffusen Wässer betrug nach den Angaben von K+S im Jahr 2023 rund 514.700 m³. Die Gesamtmenge der über eine Salzfernleitung durch Einleitung in die Werra entsorgten salzhaltigen Wässer betrug nach den Angaben von K+S im Jahr 2023 996.600 m³. Eine geringe Teilmenge (nach Angaben von K+S 30.200 m³ in 2023) wird zusätzlich in die Fliede entsorgt. Zudem werden salzhaltige Haldenwässer von K+S in der Produktion genutzt (208.783 m³) und per Bahn entsorgt (111.600 m³). Die Gemeinde Neuhoof fügt die von K+S übermittelten Angaben dieser Stellungnahme als **Anlage 1** bei.
3. Die Gemeinde Neuhoof ist bereits jetzt durch die Auswirkungen der Kalihalde auf den Grundwasserhaushalt, die Oberflächengewässer sowie Natur- und Landschaft massiv beeinträchtigt. Zu einem nicht unerheblichen Teil versickern salzhaltige Haldenwässer nämlich (im Folgenden sog. diffuse Haldenwässer) in den Boden. Dies hat K+S inzwischen auch selbst eingeräumt. Nach Angaben von K+S ist der Austritt diffuser Haldenwässer in den Untergrund auf nicht ausreichend abgedichtete Altbereiche der Halde zurückzuführen. Messungen im Umfeld der Halde haben deutlich erhöhte Salzkonzentrationen und teilweise auch Schwermetallkonzentrationen aufgezeigt. Im Umfeld der Halde sind daher erhebliche Versalzungen zu beobachten, die auf die Halde zurückzuführen sind (vgl. nur <https://www.fuldaerzeitung.de/fulda/versalzungen-rund-um-kaliberg-unuebersehbar-93273849.html>, zuletzt abgerufen: 16.06.2025; <https://www.hessenschau.de/wirtschaft/ks-werk-in-neuhof-salzaustritt-am-monte-kali-verseucht-boeden-und-gewaesser-v2,k-plus-s-neuhof-100.html>, zuletzt abgerufen: 16.06.2025). Hierdurch kommt es zu Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts, von Oberflächengewässern sowie von Natur und Landschaft auf dem Gebiet der Gemeinde Neuhoof. Die Salzbelastungen und ihre negativen Auswirkungen sind inzwischen auch deutlich sichtbar. Die Gemeinde Neuhoof verweist insoweit auf die verlinkten Presseberichte. An der Ursache ansetzende gegensteuernde Maßnahmen sind von K+S allerdings bisher noch

nicht ergriffen worden. Auch die zuständigen Behörden haben gegenüber K+S bisher keine konkreten gegensteuernden Maßnahmen, die den Eintrag salzhaltiger Haldenwässer in den Boden, das Grundwasser und die umliegenden Oberflächengewässer nachhaltig unterbinden oder zumindest deren Folgen nachhaltig beseitigen, angeordnet. Der Schwerpunkt des behördlichen Handelns liegt bislang allein auf Monitoringmaßnahmen.

4. K+S ist aufgrund wasserrechtlicher Vorgaben zur Reduzierung der in die Werra eingeleiteten anfallenden salzhaltigen Haldenwässer gehalten. Die bisherigen Planungen von K+S sahen eine Abdeckung der Rückstandshalde im Wege der sog. Dickschichtabdeckung vor.
 - a. Nach den Planungen von K+S (Angaben laut Scoping-Unterlage) wäre allein für die Aufhaldungen ein zusätzlicher Flächenbedarf von ca. 67 ha erforderlich gewesen. Der gesamte Flächenbedarf hätte infolge der weiteren Maßnahmen im Zusammenhang der Dickschichtabdeckung (Umlaufstreifen, Errichtung eines Recycling-Platzes, Infrastrukturmaßnahmen, Umlegungen von Leitungstrassen und einer Landstraße) letztendlich sogar bei knapp 100 ha gelegen. Das Einbauvolumen der Dickschichtabdeckung sollte ca. 50 Mio. m³ betragen, die Einbaumasse ca. 89 Mio. t. Bei den Abdeckmaterialien sollte es sich nach Angaben von K+S vor allem um Bodenaushub und Bauschutt handeln, die den Zuordnungswerten der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) der Zuordnungsklasse Z2 zuzuordnen gewesen wären. Dazu sollten täglich ca. 4.000 Tonnen Material angenommen werden, davon etwa ein Viertel per Bahn. Die verbleibenden Mengen sollten mit täglich ca. 150 LKW-An- und Abfahrten antransportiert werden.
 - b. Die Dickschichtabdeckung hätte zu erheblichen Belastungen und zu Ewigkeitslasten für die Gemeinde Neuhoof, ihre Bewohner sowie Natur und Umwelt im Gemeindegebiet geführt:
 - aa. Die Dickschichtabdeckung hätte das Problem des diffusen Austritts salzhaltiger Haldenwässer in den Untergrund nicht gelöst. Es wäre daher weiterhin zu Versalzungen im Untergrund gekommen.
 - bb. Zudem hätte die Dickschichtabdeckung in erheblichem Maße Fläche beansprucht, die derzeit anderweitig genutzt werden: Nach den Planungen von K+S sollten vor allem Flächen der Landesstraße L 3206, der Gashochdruckleitung MIDAL, der Salzwasserfernleitung

von K+S sowie einer 110 KV-Hochspannungsfreileitung in Anspruch genommen werden. Diese Vorhaben sollten umverlegt werden. Darüber hinaus sollte nach den Plänen von K+S ein erheblicher Anteil von Waldflächen (mindestens 47 ha Waldfläche) überdeckt werden; u.a. eine nördlich der Rückstandshalde liegende Altholzinsel. Sie hätte zudem zu einer (teilweisen) Überschüttung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen geführt., die die im Zuge von vorhergehenden Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren geschaffen worden sind.

- cc. Die Dickschichtabdeckung hätte außerdem zu erheblichen Belastungen für die Bewohner der Gemeinde geführt. De facto hätte K+S jahrzehntelang eine Art Deponie mit einer weiteren Ewigkeitslast errichtet. Die Bewohner der Gemeinde Neuhoof wären durch Staub- und Lärmimmissionen infolge der Aufhaldungen sowie der Bau- und Verlegungsmaßnahmen jahrzehntelang beeinträchtigt worden. Darüber hinaus wären sie auch jahrzehntelang den signifikant erhöhten Lärm- und Verkehrsbelastungen der Anlieferverkehre ausgesetzt worden. Diese hätten auch das kommunale Straßennetz erheblich belastet.
- dd. Auch wäre nicht sichergestellt gewesen, dass durch das auf der Halde aufgehaldete Material (bis zur LAGA Zuordnungsklasse Z2) auf dem Rückstandskörper keine neuen bzw. weiteren Belastungen für die Umwelt (insbesondere das Grundwasser, die Böden sowie Oberflächengewässer) ausgegangen wären. Es wären vielmehr neue Risiken geschaffen worden.

5. K+S hat die Dickschichtabdeckung im Wesentlichen mit den Bewirtschaftungsvorgaben der Flussgebietseinheit Weser gerechtfertigt.

- a. Die Einleitung salzhaltiger Haldenwässer durch K+S in die Werra gefährdet die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union aus dem Jahr 2000. Der bisherige detaillierte Bewirtschaftungsplan der Flussgebietseinheit Weser für den 3. Bewirtschaftungszyklus 2021-2027 hat die Salzbelastungen durch den Kalibergbau als eine der Hauptursachen für die Belastung der Gewässer identifiziert. Er hat daher die Zielwerte für die Salzbelastung der Gewässer festgelegt. Diese werden bis zum Jahr 2027 schrittweise reduziert (*Detaillierter Bewirtschaftungsplan Salz 2021-2027, S. 5-16 ff.*).

- b. Auf dieser Grundlage legte das bisherige detaillierte Maßnahmenprogramm der Flussgebietseinheit Weser für den 3. Bewirtschaftungszyklus 2021-2027 fest, dass als Maßnahme zur Reduzierung der Salzbelastung die Abdeckung der bestehenden Kalirückstandshalden Hattorf, Wintershall und Neuhoof-Ellers erfolgen soll (*Detailliertes Maßnahmenprogramm Salz 2021-2027, S. 7, 9 ff.*). Nach den Vorgaben des bisherigen Maßnahmenprogramms sollten durch die Gesamtmaßnahme jährlich bis 1,8 Mio. m³ Salzabwässer reduziert werden. Welchen konkreten Beitrag die einzelnen Halden im Hinblick auf das Gesamtreduktionsziel erreichen sollen, legte das bisherige Maßnahmenprogramm allerdings nicht fest. Für die Halde im Werk Neuhoof-Ellers sah das bisherige Maßnahmenprogramm – im Gegensatz zu den beiden anderen Halden – die Abdeckung im Wege des Dickschichtverfahrens vor (*Detailliertes Maßnahmenprogramm Salz 2021-2027, S. 7, 10 f.*). Wann mit der Abdeckung der Halde Neuhoof-Ellers begonnen werden sollte, sagte das bisherige Maßnahmenprogramm nicht. Andere Maßnahmen dürfen nach dem bisherigen Maßnahmenprogramm angewandt werden, wenn diese „wirkungsgleich“ sind (*Detailliertes Maßnahmenprogramm Salz 2021-2027, S. 7*).
- c. Ob die Dickschichtabdeckung überhaupt zu einer Erreichung der Bewirtschaftungsziele geführt hätte, ist aus Sicht der Gemeinde Neuhoof mehr als zweifelhaft. Anhand des Maßnahmenprogramms lässt sich kein ausreichender Wirkungsgrad nachvollziehen. Eine Prüfung seitens der Flussgebietsgemeinschaft Weser ist nicht erfolgt. Zugrunde gelegt wurden allein die Annahmen von K+S. Dies kommt im Maßnahmenprogramm auch eindeutig zum Ausdruck (*Detailliertes Maßnahmenprogramm Salz 2021-2027, S. 10 f.*). Die Dickschichtabdeckung weist allerdings erhebliche quantitative und qualitative Defizite auf. In zeitlicher Hinsicht ist zudem zu berücksichtigen, dass nach dem Detaillierten Maßnahmenprogramm bereits ab 2075 eine signifikante Reduzierungswirkung eingetreten sein soll (*Detailliertes Maßnahmenprogramm Salz, 2021-2027, S. 5*). Die Realisierung der von K+S geplanten Dickschichtabdeckung hätte jedoch weitaus länger gedauert. Die zeitlichen Vorgaben hätten demnach überhaupt nicht eingehalten werden können. Außerdem wurde nicht berücksichtigt, dass die diffusen Wässer, die im Haldenumfeld erfasst werden und von K+S entsorgt werden, im Jahr 2023 einen erheblichen Anteil an den in die Werra insgesamt eingeleiteten Haldenwässern machten (nach den Erkenntnissen der Gemeinde Neuhoof rund 45 %). Das ist jedoch bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Maßnahmenplanung für den 3.

Bewirtschaftungszyklus nicht berücksichtigt worden. Ob und inwieweit die Dickschichtabdeckung dem Anfall der diffusen Haldenwässer überhaupt nachhaltig begegnet, ist jedoch nicht geprüft worden.

6. K+S hat den Plan einer Dickschichtabdeckung in der bisherigen Form mittlerweile aufgeben.
 - a. Am 03.05.2023 haben sich K+S, die Gemeinde NeuhoF sowie die Bürgerinitiative NeuhoF Umwelt e.V. auf ein gemeinsames Eckpunktepapier geeinigt. Dieses ist der vorliegenden Stellungnahme als **Anlage 2** beigelegt. Danach sagt K+S eine ergebnisoffene, unabhängige und gleichwertige Prüfung aller in Frage kommenden Varianten zur Reduzierung der salzhaltigen Haldenwässer zu. Es soll derjenigen Variante der Vorzug gegeben werden, die zur Zielerreichung geeignet ist, die geringsten negativen Auswirkungen auf den Menschen und den Naturraum hat und wirtschaftlich nicht unzumutbar ist. Darüber hinaus soll die Projektdauer maximal 20 bis 30 Jahre betragen und das Projekt bis zum Jahr 2075 abgeschlossen sein. K+S sagt ferner zu, dass sich die Planung fortan auf das bestehende Werksgelände NeuhoF-Ellers (d.h. das heute bereits eingezäunte Werksgelände am Standort NeuhoF-Ellers) konzentrieren soll und soweit dies irgendwie möglich ist keine Flächen außerhalb des Geländes in Anspruch genommen werden sollen
 - b. In einen Nachtrag zum Eckpunktepapier vom 29.04.2024 haben sich K+S, die Gemeinde NeuhoF sowie die Bürgerinitiative NeuhoF Umwelt e.V. darauf verständigt, dass eine möglichst weitgehende Minimierung im besten Fall eine vollständige Eliminierung von aus der Halde in den Boden austretenden salzhaltigen Haldenwässern angestrebt wird. Der Nachtrag ist der vorliegenden Stellungnahme als **Anlage 3** beigelegt.
 - c. In Vollzug der Eckpunktevereinbarung haben K+S, die Gemeinde NeuhoF sowie die Bürgerinitiative NeuhoF Umwelt e.V. einen Runden Tisch gegründet. Neben den Parteien des Eckpunktepapiers sind an diesem Runden Tisch auch Vertreter des Landkreises Fulda, von weiteren Behörden, Verbänden sowie von politischen, lokalen und regionalen Institutionen beteiligt. Der Runde Tisch hat das Ziel, unter Maßgabe der rechtlichen Zulässigkeit und ergebnisoffenen, unabhängigen und gleichwertigen Prüfung aller in Frage kommenden Maßnahmen, die Handlungsvariante festzulegen, die bezogen u. a. auf Eignung zur Zielerreichung, Wirkungsgrad, ökologische, hydrologische und geologische

Folgen sowie Nachhaltigkeit, im Sinne des Allgemeinwohls der Neuhofer Bürgerinnen und Bürger sowie des Unternehmens die beste Lösung zur Bewältigung des Problems der salzhaltigen Haldenwässer ist. Der Runde Tisch besteht für die bis zur Zielerreichung erforderliche Dauer und endet mit einer Schlusserklärung. Die Vertragsparteien streben an, bis Ende 2025 zu einer Schlusserklärung zu kommen.

7. Die Auslegungsunterlage „Die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in der Flussgebietseinheit Weser“ identifiziert die Salzbelastung in der Werra auch für den 4. Bewirtschaftungszyklus (2027-2033) als wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung (*Flussgebietsgemeinschaft Weser, Die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in der Flussgebietseinheit Weser, 2024, S. 31 ff.*). Welche Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung für den 4. Bewirtschaftungszyklus konkret festgelegt werden sollen, ist der Auslegungsunterlage nicht zu entnehmen. Ob und inwieweit überhaupt eine inhaltliche Anpassung des Maßnahmenprogramm erfolgen soll, bleibt unklar. Hinsichtlich der Kalirückstandshalde Neuhoof-Ellers weist die Antragsunterlage darauf hin, dass die Pläne von K+S zur Abdeckung der Halde in ihrer bisherigen Form sich in nochmaliger Prüfung befinden. K+S habe sich entschlossen, die Planung einer Dickschichtabdeckung in der bisherigen Form nicht weiterzuverfolgen. Zurzeit würden Planungen für alternative, geeignete Handlungsvarianten zur Haldenwasserreduzierung laufen, die weiterhin auch die Vorgaben der Bewirtschaftungsplanung berücksichtigen (*Flussgebietsgemeinschaft Weser, Die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in der Flussgebietseinheit Weser, 2024, S. 38 f.*).

II.

Das bisherige detaillierte Maßnahmenprogramm der Flussgebietsgemeinschaft Weser zur Bewältigung der Salzbelastung muss für den 4. Bewirtschaftungszyklus (2027-2033) angepasst werden. Die bisherige Festlegung der Dickschichtabdeckung in dem Maßnahmenprogramm lässt sich nicht aufrechterhalten.

1. Das detaillierte Maßnahmenprogramm für den 4. Bewirtschaftungszyklus (2027-2033) darf sich nicht darauf beschränken allein diejenige Maßnahme festzulegen, die am effektivsten eine Beseitigung der oberflächlich anfallenden salzhaltigen Haldenwässer sicherstellt. Die Lösung des Problems der oberflächlich anfallenden Haldenwässer darf nämlich nicht dazu führen, dass eine Lösung des Problems des diffusen Austritts salzhaltiger Haldenwässern in den Untergrund wesentlich erschwert oder gar unmöglich gemacht wird.

- a. Dem wird das bisherige Maßnahmenprogramm nicht gerecht. Es blendet das Problem des diffusen Austritts salzhaltiger Haldenwässer in den Untergrund völlig aus. Hierdurch kommt es allerdings zu negativen Belastungen des chemischen Zustands von Oberflächengewässern im Bereich der Gemeinde Neuhoof sowie des Grundwasserkörpers. Betroffen ist der Grundwasserkörper „DEGB_DEHE_4_1012_BY“. Nach dem maßgeblichen Wasserkörpersteckbrief befindet sich der Grundwasserkörper hinsichtlich des chemischen Zustandes insgesamt in einem schlechten Zustand. Als wesentliche Belastungsquelle wird der Bergbau benannt.
- b. Das Maßnahmenprogramm muss jedoch die Vorgaben des § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG zum Verschlechterungsverbot einhalten. Nach dieser Vorschrift ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird. Dieses Bewirtschaftungsziel bindet gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 WHG die Flussgebietseinheit Weser bei der Aufstellung des Maßnahmenprogramms (*BVerwG*, Urt. v. 06.03.2025 – 10 C 1.24 – juris Rn. 25). Von einer Verschlechterung des chemischen Zustands ist auszugehen, wenn mindestens eine der Qualitätsnormen oder einer der in Anlage 2 zur GwV niedergelegten Schwellenwerte überschritten wird oder wenn sich die Konzentration eines Schadstoffs, dessen Schwellenwert bereits überschritten ist, voraussichtlich erhöhen wird (*EuGH*, Urt. v. 28.04.2020 – C 535/18 – juris Rn. 119; *BVerwG*, Urt. v. 06.03.2025 – 10 C 1.24 – juris Rn. 25). Von einer Verschlechterung ist dabei schon dann auszugehen, wenn diese an einer einzigen Überwachungsstelle i.S.d. § 9 GrwV zu erwarten ist (*BVerwG*, Urt. v. 06.03.2025 – 10 C 1.24 – juris Rn. 27). Diese Anforderung gilt auch bei der Aufstellung von Maßnahmenprogrammen (*BVerwG*, Urt. v. 06.03.2025 – 10 C 1.24 – juris Rn. 30). Hierzu ist eine wasserkörperbezogene Auswirkungsprognose zu erstellen (*BVerwG*, Urt. v. 06.03.2025 – 10 C 1.24 – juris Rn. 26).
- c. Dem wird die bisherige Maßnahmenplanung nicht gerecht. Die Probleme des diffusen Austritts salzhaltiger Haldenwässern in den Untergrund müssen daher ebenfalls im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung bewältigt werden. Das ist, wie soeben erläutert, rechtlich geboten. Insoweit besteht ein Sachzwang, das Problem der diffusen Haldenwässer, die schon jetzt einen erheblichen Anteil der insgesamt in die Werra eingeleiteten Haldenwässer ausmachen und bisher völlig vernachlässigt werden, im

Rahmen der Bewirtschaftungsplanung für den 4. Bewirtschaftungszyklus (2027-2033) mitzuregeln. Die zeitnahe und nachhaltige Bewältigung des Problems der diffusen Haldenwässer stellt daher einen – bislang nicht berücksichtigten – zentralen Gradmesser für den Wirkungsgrad in Betracht kommender Maßnahmen für die Halde Neuhof-Ellers dar.

2. Das detaillierte Maßnahmenprogramm für den 4. Bewirtschaftungszyklus (2027-2033) muss außerdem sicherstellen, dass die festgelegte Maßnahme mit den Vorgaben der Raumordnung vereinbar ist.
 - a. Gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 WHG sind bei der Aufstellung des wasserwirtschaftlichen Maßnahmenprogramms die Ziele der Raumordnung zu beachten. Das folgt auch aus § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG (vgl. *Appel*, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl. 2017, § 82 Rn. 19; *Durner*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: 2024, § 82 WHG Rn. 72 ff.). Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie beanspruchen nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 WHG bzw. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG Verbindlichkeit gegenüber dem wasserwirtschaftlichen Maßnahmenprogramm (vgl. *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 13. Aufl. 2023, § 82 Rn. 13; *Durner*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, a.a.O., § 82 WHG Rn. 73). Ziele der Raumordnung stellen demnach einen verbindlichen Rahmen für die wasserwirtschaftliche Bewirtschaftungsplanung dar (*Durner*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht a.a.O., § 82 WHG Rn. 73) Sie sind strikt beachtlich und stehen nicht mehr zur Disposition (*BVerwG*, Urf. v. 16.03.2006 - 4 A 1074/04 - juris Rn. 68; *BVerwG*, Urf. v. 20.11.2003 - 4 CN 6/03 - juris Rn. 28). Entgegenstehende Festlegungen in wasserwirtschaftlichen Maßnahmenprogrammen sind demnach unzulässig. Im Maßnahmenprogramme dürfen also keine Maßnahmen festgelegt werden, die nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind.
 - b. Die Pflicht zur Beachtung der Ziele der Raumordnung schränkt die Spielräume der Flussgebietseinheit Weser bei der Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf die Kalirückstandshalde Neuhof-Ellers erheblich ein. Die Vorgaben der Raumordnung führen im vorliegenden dazu, dass im Maßnahmenprogramm überhaupt nur noch eine Maßnahme festgelegt werden kann, die sich auf das derzeitige Betriebsgelände von

K+S beschränkt. Da eine Abdeckung der Halde, insbesondere eine Dickschichtabdeckung, über das Betriebsgelände hinausgehen würde, wäre sie nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die Vorgaben der Raumordnung machen es daher erforderlich, dass andere Maßnahmen als eine Haldenabdeckung geprüft werden.

- aa. Der derzeit gültige Regionalplan Nordhessen 2009 legt nämlich für nahezu das gesamte Umfeld der Halde und des Betriebsgeländes ein Vorranggebiet für die Forstwirtschaft fest. Waldflächen, die als Vorranggebiete für die Forstwirtschaft festgelegt sind, sollen dauerhaft bewaldet und in ihrem Funktionszusammenhang erhalten bleiben. Zur Veranschaulichung verweisen wir auf den nachstehenden Auszug aus dem Regionalplan Nordhessen 2009

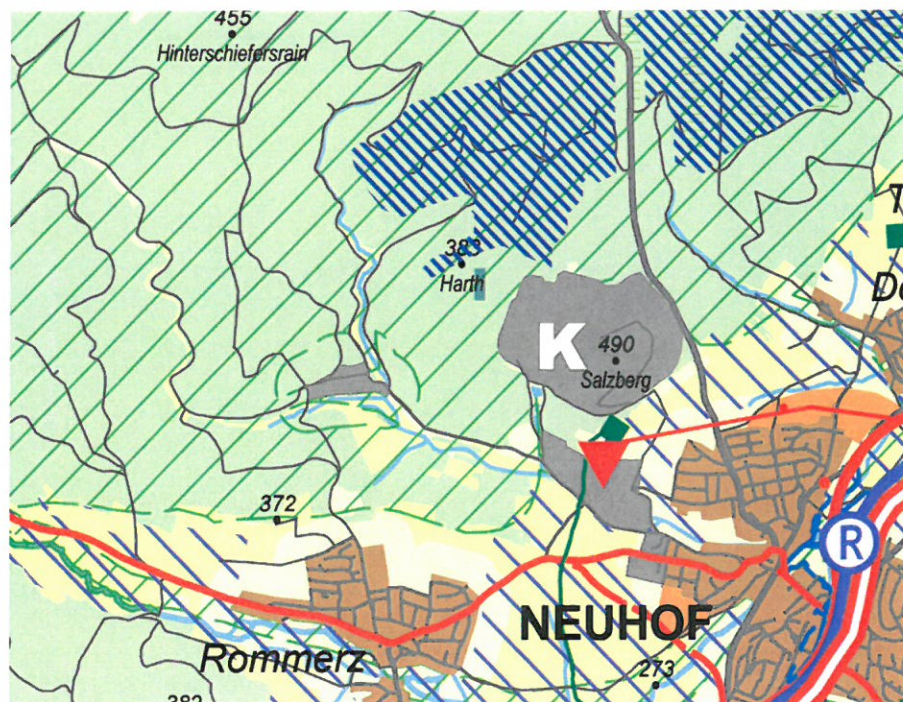


Abbildung 2: Festlegungen des Regionalplans Nordhessen 2009

Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ROG). Andere raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen sind ausgeschlossen, wenn ein Nutzungskonflikt besteht. Aufgrund dieser strikten innergebietlichen Ausschlusswirkung gegenüber unvereinbaren Funktionen und Nutzungen handelt es sich bei Vorranggebieten um

Ziele der Raumordnung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG (*BT-Drs. 13/6392*, S. 84; *BVerwG*, Urt. v. 07.12.2023 – 4 CN 5.22 – juris Rn. 22; *Grotefels*, in: *Kment*, ROG, 1. Aufl. 2019, § 7 Rn. 54). Bei einer Abdeckung der Halde, vor allem einer Dickschichtabdeckung, müssten zwangsläufig Flächen außerhalb des Betriebsgeländes und damit als Vorranggebiete für die Forstwirtschaft festgelegte Flächen in Anspruch genommen werden. Dies würde jedoch der Vorrangnutzung („Forstwirtschaft“) widersprechen und einen Verstoß gegen die Ziele der Raumordnung darstellen. Dem ist bereits auf der Ebene des wasserwirtschaftlichen Maßnahmenprogramms Rechnung zu tragen.

- bb. Darüber hinaus gibt es im Südosten der Halde auch Flächen, die als Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgelegt sind. Auch hiermit wäre eine Inanspruchnahme als Fläche für die Haldenabdeckung nicht vereinbar.
 - cc. Im Norden befinden sich zudem als Vorranggebiet für Windenergie festgelegte Flächen. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen als Fläche für die Haldenabdeckung würde daher ebenfalls einen Verstoß gegen die Ziele der Raumordnung widersprechen.
 - d. Die Vorgaben der Raumordnung schränken somit die Spielräume der Flussgebietsgemeinschaft Weser bei der Festlegung von Maßnahmen im wasserwirtschaftlichen Maßnahmenprogramm erheblich ein. Die Flussgebietsgemeinschaft Weser muss sicherstellen, dass die im Maßnahmenprogramm festgelegte Maßnahme im Einklang mit den Zielen der Raumordnung steht. Das ist im bisherigen Maßnahmenprogramm nicht der Fall. Die Vorgaben der Raumordnung führen dazu, dass im Maßnahmenprogramm nur eine Maßnahme festgelegt werden kann, die sich auf das derzeitige Betriebsgelände von K+S beschränkt, da die Inanspruchnahme weiterer Flächen nicht im Einklang mit den Zielen der Raumordnung stünde.
3. Das detaillierte Maßnahmenprogramm für den 4. Bewirtschaftungszyklus (2027-2033) muss außerdem dem Grundsatz der Belastungsgerechtigkeit entsprechen.
- a. Bei der Festlegung der Maßnahmen auf der Ebene der wasserwirtschaftlichen Maßnahmenplanung ist eine gerechte Lastenverteilung vorzunehmen (*Durner*, in: *Landmann/Rohmer*, Umweltrecht, a.a.O., § 82 WHG Rn. 81). Es dürfen keine einseitigen

Belastungen vorgenommen werden. Dies betrifft zum einen die einzelnen Verursacher für die Verfehlung der Bewirtschaftungsziele; die im Maßnahmenprogramm festgelegten Maßnahmen müssen alle Verursacher in den Blick nehmen (*Durner*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, a.a.O., § 82 WHG Rn. 81). Zum anderen dürfen auch Dritte, die von den im Maßnahmenprogramm festgelegten Maßnahmen betroffen sind, nicht einseitig belastet werden. Auch hier muss der Grundsatz der Belastungsgerechtigkeit beachtet werden.

- b. Auch insoweit weist das bisherige Maßnahmenprogramm Defizite auf. Zwar sieht das bisherige Maßnahmenprogramm für alle drei Halden (Kalirückstandshalden Hattorf, Wintershall und Neuhoof-Ellers) eine Abdeckung vor und gibt vor, dass durch die Gesamtmaßnahme jährlich bis 1,8 Mio. m³ Salzabwässer reduziert werden. Welchen konkreten Beitrag die einzelnen Halden im Hinblick auf das Gesamtreduktionsziel erreichen sollen, legt das bisherige Maßnahmenprogramm nicht fest. Nur für die Halde im Werk Neuhoof-Ellers ist allerdings eine Dickschichtabdeckung vorgesehen.

Das widerspricht dem Grundsatz der Belastungsgerechtigkeit. Denn mit einer Dickschichtabdeckung sind im Vergleich zu anderen Abdeckungsformen für die betroffene Standortgemeinde infolge des erheblichen Flächenverbrauchs, der Belastungen für Natur- und Landschaft der langfristigen Lärm- und Staubimmissionen infolge der Aufhaldungen sowie der langfristigen Belastungen durch die Anlieferungsverkehre deutlich schwerwiegendere Belastungen verbunden. Es drohen neue Ewigkeitslasten. Hierdurch wird die Gemeinde Neuhoof im Vergleich zu den Standortgemeinden der beiden anderen Halden deutlich benachteiligt. Einen Grund hierfür gibt es nicht. Das Argument, die Kalirückstandshalde sei am kleinsten, sodass hier im Gegensatz zu den anderen Halden eine Dickschichtabdeckung möglich wäre, dringt nicht durch. Dies würde einseitig die Belange von K+S berücksichtigen und nicht zu einer gerechten Lastenverteilung führen.

- c. Der Grundsatz der Belastungsgerechtigkeit erfordert eine Anpassung des bisherigen Maßnahmenprogramms. Er verlangt, dass sich die festgelegten Maßnahmen für jede Halde an dem Anteil orientieren, den diese an den insgesamt in die Werra eingeleiteten oberflächigen Haldenwässern hat (ohne Berücksichtigung der teilweise schon erfolgenden Abdeckungen an den anderen Halden). Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Halde im

Werk Neuhoof-Ellers die kleinste Halde ist. Darüber hinaus muss im Rahmen des Grundsatzes der Belastungsgerechtigkeit dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Gemeinde Neuhoof im Gegensatz zu den Standortgemeinden der beiden anderen Halden durch die diffusen Austritte salzhaltiger Haldenwässer in den Untergrund und die Nähe der Halde zum Kernort der Gemeinde schon jetzt erheblich belastet ist.

4. Das detaillierte Maßnahmenprogramm für den 4. Bewirtschaftungszyklus (2027-2033) muss außerdem den Anforderungen des planerischen Abwägungsgebots genügen.
 - a. Bei der Festlegung von Maßnahmen in einem wasserwirtschaftlichen Maßnahmenprogramm i.S.d. § 82 WHG handelt es sich um eine materielle Planungsentscheidung (*Appel*, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, a.a.O., § 82 Rn. 6; *Durner*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, a.a.O., § 82 WHG Rn. 76 ff.). Dem korrespondiert als materiell-rechtliches Korrektiv die Geltung des planerischen Abwägungsgebots. Denn das Abwägungsgebot gilt nach ständiger Rechtsprechung unabhängig von einer gesetzlichen Normierung bei jeder Planungsentscheidung als ein dem Wesen rechtsstaatlicher Planung innewohnender Grundsatz (allgemein *BVerwG*, Urt. v. 30.04.1969 - IV C 6.68 – NJW 1969, S. 1868, 1869; *BVerwG*, Urt. v. 14.02.1975 - IV C 21.74 – BVerwGE 48, 56, 63 ff.). Im Maßnahmenprogramm festgelegte Maßnahmen müssen somit den strengen Anforderungen des planerischen Abwägungsgebot genügen (*Durner*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, a.a.O., § 82 WHG Rn. 78; *Faßbender*, ZfW 2010, 188, 205)
 - b. Die Flussgebietsgemeinschaft Weser hat bei der Aufstellung des Maßnahmenprogramms und der Festlegung von Maßnahmen zur Reduzierung der Salzbelastung der Weser daher eine eigenständige Abwägung sämtlicher betroffener öffentlicher privater Belange vorzunehmen. Das derzeitige Maßnahmenprogramm genügt diesen Anforderungen nicht. Die Festlegung und Rechtfertigung der Deckschichtabdeckung beruht, wie das bisherige Maßnahmenprogramm ausdrücklich belegt, allein auf den Angaben von K+S (*Detailliertes Maßnahmenprogramm Salz 2021-2027*, S 10). Dies hat auch das Regierungspräsidium Kassel in einem Schreiben vom 23.02.2023 (Az. 21/93d-14/05-196 Halde Neuhoof – DS) bestätigt. Auch der Umweltbericht zeigt, dass nur die Annahmen von K+S zugrunde gelegt wurden (*Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum*

detaillierten Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung gem. § 82 WHG, S. 27).

- aa. Eine ordnungsgemäße planerische Abwägung erfordert jedoch, dass von der Flussgebietseinheit Weser ergebnisoffen auch andere Maßnahmen als eine Abdeckung der Halde ernsthaft in Betracht gezogen und geprüft werden müssen. Dies gilt insbesondere für einen (Teil-)Versatz der Halde.
- bb. Zu berücksichtigen ist dabei vor allem der von der Bürgerinitiative Neuhof Umwelt e.V. sowie der Gemeinde Neuhof erarbeitete 3-Phasen-Plan. Hierfür hat sich die Bürgerinitiative Neuhof Umwelt e.V. und die Gemeinde Neuhof mit dem Projektteam „GENERATIONES“ zusammengeschlossen. Die Gemeinde Neuhof fügt eine Erläuterung des 3-Phasen-Plans als **Anlage 4** bei. Der 3-Phasen-Plan trägt der Eckpunktevereinbarung zwischen der Gemeinde Neuhof, der Bürgerinitiative Neuhof Umwelt e.V. und K+S sowie den Anforderungen der Bewirtschaftungsplanung der Flussgebietsgemeinschaft Weser Rechnung: Der 3-Phase-Plan sieht Folgendes vor:
 - Phase 1 sieht eine Entsalzung von bis zu 100 % der gefassten Haldenwässer vor, die in die Werra eingeleitet werden. Hierzu sollen Anlagen zur Wasseraufbereitung errichtet werden.
 - Phase 2 sieht eine schrittweise Reduzierung des Anfalls an Haldenwässer durch den Stopp der Aufhaldung und den Rückbau der Halde mit Verwertung vor. Zudem sollen mechanische Sperren errichtet werden, durch die der Austritt salzhaltiger Haldenwässer in den Untergrund verhindert werden soll.
 - Phase 3 sieht eine ökologische Renaturierung der restlichen Haldenflächen vor.

Der 3-Phasen-Plan ist in der Lage, das Ziel der Reduzierung der Salzfracht in Werra und Weser sehr kurzfristig zu erfüllen und erscheint wirtschaftlich zumutbar.

- c. Die planerische Abwägung darf nicht einseitig zugunsten von K+S ausfallen. Insbesondere dürfen nicht einseitig wirtschaftliche Belange von K+S berücksichtigt werden. Das Maßnahmenprogramm muss insbesondere die Belange der Gemeinde Neuhoof und ihrer Bürger ausreichend berücksichtigen. Hieran gemessen weist das derzeitige Maßnahmenprogramm Defizite auf.
- aa. Zugunsten der Gemeinde Neuhoof ist zu berücksichtigen, dass diese bereits jetzt schon massiv unter den erheblichen Flächeninanspruchnahmen durch die Kalirückstandshalde leidet. Bereits jetzt reicht die Halde Neuhoof-Ellers – im Gegensatz zu den Halden Hattorf und Wintershall – sehr nah an die Wohnbebauung des Kernortes der Gemeinde Neuhoof heran. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde im Kernort „Neuhoof“ ist deshalb erheblich eingeschränkt. Auch die Lärm- und Staubimmissionen schränken im Kernort die Siedlungsentwicklung ein. In Richtung Norden kann der Kernort nicht erweitert werden. Das schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten des Kernortes stark ein, da die Entwicklungsmöglichkeiten auch sonst (etwa durch die Landesstraße L 3181), die Autobahn A 66 und die Bahntrasse) auch sonst beschränkt sind. Die im Maßnahmenprogramm festgelegte Maßnahme darf nicht zu einer weiteren Beschränkung der Siedlungsentwicklung führen. Insbesondere kann keine Maßnahme festgelegt werden, die im Vergleich zum Status quo zu zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen zulasten der Gemeinde Neuhoof (in dem ohnehin schon stark beeinträchtigten Naturraum im Haldenumfeld) führt. Das wäre bei einer Abdeckung jedoch der Fall.. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass bei einer Abdeckung die Halde u.a. in Richtung des Kernortes der Gemeinde wandern würde. Das führt zu weiteren Flächeninanspruchnahmen führen, durch die die Gemeinde belastet wird. Die Lösung zur Bewältigung des Problems der salzhaltigen Haldenwässer ist daher zwingend auf das derzeitige Betriebsgelände von K+S zu beschränken
- bb. Darüber hinaus darf die Lösung des Problems salzhaltiger Haldenwässer auch nicht mit jahrzehntelangen Immissionen (Lärm, Staub etc.) verbunden sein, die die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Neuhoof beschränken und die Bevölkerung belasten (worauf der *Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum*

detaillierten Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung gem. § 82 WHG, S. 30, daher seine Annahme stützt, die Umweltauswirkungen der Dickschichtabdeckung seien positiv mit geringen Einschränkungen ist daher nicht einmal im Ansatz nachvollziehbar) . Auch darf sie nicht – wie dies bei der Dickschichtabdeckung der Fall ist – zu jahrzehntelangen Verkehrs- und Lärmbelastungen für die Gemeinde Neuhoof und ihre Bewohner führen.

- cc. Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass die derzeitige Rückstandshalde – im Vergleich zu den Halden Hattorf, Wintershall – bereits jetzt sehr nah an die Wohnbebauung der Gemeinde Neuhoof und ihren Kernort heranreicht. Bei einer Abdeckung würde die Halde Richtung unmittelbar bis an den Kernort der Gemeinde wandern. Es besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass Sicherheitsabstände nicht mehr eingehalten werden können. Im Fall von Rutschungen kann es zu erheblichen Schäden kommen. Dass derartige Rutschungen alles andere als theoretisch sind zeigt der Fall der Halde Friedrichshall. Hier ist es bereits zu Rutschungen gekommen. Auch Starkregenereignisse bilden im Falle einer Abdeckung aufgrund der Wanderungen der Halde eine erhebliche Gefahr für angrenzende Grundstücke, die im Eigentum der Gemeinde Neuhoof selbst oder von Bürgern stehen. Dabei ist auch die besondere topographische Lage der Halde Neuhoof-Ellers zu berücksichtigen, die auf einer Anhöhe oberhalb des Ortes liegt.
- dd. Zudem muss zugunsten der Gemeinde Neuhoof berücksichtigt werden, dass die Gemeinde Neuhoof durch die Auswirkungen des Austritts diffuser Haldenwässer in den Untergrund und die damit einhergehenden Versalzungen bereits erheblich belastet ist.
- d. Bei der Festlegung einer Lösung für das Problem der salzhaltigen Haldenwässer muss zudem sichergestellt sein, dass diese rechtlich und tatsächlich realisierungsfähig ist (für vergleichbare Pläne *BayVGH*, Beschl. v. 27.02.2017 – 22 C 16.1427 – NVwZ 2017, 894, 985). Auch dies schränkt die Spielräume der Flussgebietseinheit Weser erheblich ein. Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes dürften die Vorgaben des Natur- und Artenschutzrechts entgegenstehen. Zudem bedarf es der Verlegung anderer Infrastrukturanlagen. Hier ist völlig unklar, ob diese rechtlich überhaupt realisierungsfähig sind. Eine Maßnahme zur Lösung des

Problems der salzhaltigen Haldenwässer darf auch nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen der Bewohner der Gemeinde Neuhoof durch Lärm- und Staubimmissionen etc. führen. Das ist bereits auf der Ebene der Bewirtschaftungsplanung sicherzustellen. Außerdem muss sichergestellt sein, dass die Maßnahme selbst nicht zu Belastungen für die Umwelt und Natur und Landschaft führt. Auch deshalb sind die Maßnahmen auf das derzeitige Betriebsgelände von K+S zu beschränken. Was potentielle (Teil-)Abdeckungen der Halde betrifft, muss außerdem sichergestellt sein, dass das Ablagerungsmaterial nicht zu weiteren und ggf. neuen Umweltbelastungen führt. Das wäre jedoch bei einem offenen Einbau von Z2-Material, so wie er bislang von K+S im Rahmen der Dickschichtabdeckung geplant war, der Fall gewesen. Es kann daher allein um eine ökologische Renaturierung gehen.

- e. Das detaillierte Maßnahmenprogramm für den 4. Bewirtschaftungszyklus (2027-2033) muss zudem dem zwischen K+S, die Gemeinde Neuhoof sowie die Bürgerinitiative Neuhoof Umwelt e.V. geschlossenen Eckpunktepapier Rechnung tragen.
 - aa. Nach der Rechtsprechung sind Mediationsvereinbarungen abwägungserhebliche Belange (*VGH Kassel*, Urt. v. 21.08.2009 - 11 C 227/08.T u.a. – juris Rn. 772). Ihnen ist im Rahmen von Planungsentscheidungen Rechnung zu tragen.
 - bb. Das bisherige Maßnahmenprogramm trägt dem Eckpunktepapier unzureichend Rechnung. Aus dem Eckpunktepapier nebst Nachtrag ergeben sich folgende Maßgaben für die Lösung des Problems der salzhaltigen Haldenwässer:
 - Die Dickschichtabdeckung wird nicht weiterverfolgt.
 - Eine Lösung zur Bewältigung des Problems der salzhaltigen Haldenwässer muss sich soweit wie irgendwie möglich auf das derzeit bestehende Betriebsgelände von K+S konzentrieren.
 - Es ist derjenigen Maßnahme Vorzug zu geben, die geeignet ist, die geringsten negativen Auswirkungen auf den Menschen und den Naturraum in der Region hat, einer Fortsetzung des Bergbaus nicht entgegensteht und wirtschaftlich nicht unzumutbar ist.

- Die Umsetzungsdauer einer Lösung des Problems der salzhaltigen Haldenwässer muss zeitlich überschaubar bleiben und grundsätzlich in einem Zeitraum von 20 bis 30 Jahren plangemäß umsetzbar sein.
 - Als Maßnahme darf nicht allein diejenige Maßnahme festgelegt werden, die das Problem der oberflächlich anfallenden salzhaltigen Haldenwässer am effektivsten unterbindet. Eine Lösung des Problems des diffusen Austritts salzhaltiger Haldenwässer in den Untergrund darf nicht wesentlich erschwert oder gar unmöglich gemacht werden (Da diese teilweise nachträglich von K+S gefasst und auf das Betriebsgelände zurückgeführt werden, gehen sie mit stark ansteigendem Anteil in die Gesamtmenge der Haldenwässer, die bezogen auf den Standort Neuhoof-Ellers in die Werra eingeleitet werden, ein).
- g. Die Flussgebietseinheit Weser muss bei der Fortschreibung des Maßnahmenprogramms außerdem dem Umstand Rechnung tragen, dass der von K+S, der Gemeinde Neuhoof und der Bürgerinitiative Neuhoof e.V. gegründete Runde Tisch eine einvernehmliche Lösung für das Problem der salzhaltigen Haldenwässer erarbeiten soll. Am Runden Tisch sind auch Behörden beteiligt. Der Abschluss ist bis Ende 2025 angestrebt. Auch die Abschlussvereinbarung des Runden Tisches stellt einen abwägungserheblichen Belang für die Bewirtschaftungsplanung dar. Die Flussgebietseinheit Weser hat daher sicherzustellen, dass die schlussendlich durch den Runden Tisch vereinbarte(n) Maßnahme(n) auch im Maßnahmenprogramm für den 4. Bewirtschaftungszyklus (2027-2033) Niederschlag findet. Dies entspricht im Übrigen auch dem Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD für die 21. Legislaturperiode in Hessen (2024-2029). Darin heißt es:

„Wir unterstützen die in Neuhoof zwischen dem Unternehmen „K+S“, der Gemeinde Neuhoof und der BI getroffene Vereinbarung, die eine angemessene Projektdauer (bis 2075) zum Ziel hat und soweit irgend möglich auf dem Betriebsgelände umzusetzen ist. Die zu erarbeitenden Maßnahmen werden wir in die länderübergreifende Abstimmung einbringen.“

(Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode in Hessen (2024-2029), S. 142).

Die Flussgebietsgemeinschaft Weser muss dem Rechnung tragen. Selbst wenn der Runde Tisch erst nach 2025 eine einvernehmliche Lösung für das Problem der salzhaltigen Haldenwässer der Halde Neuhof finden sollte, muss die Flussgebietsgemeinschaft Weser sicherstellen, dass diese Maßnahme letztlich auch auf der Ebene der Bewirtschaftungsplanung Niederschlag findet. Dies ist ggf. durch eine Art Öffnungsklausel im Maßnahmenprogramm, die auf den Runden Tisch verweist bzw. klarstellt, dass die Maßnahme (wie bislang auch) ersetzbar ist, sicherzustellen.

Die Gemeinde Neuhof regt abschließend an, dass die Flussgebietsgemeinschaft Weser sich am Runden Tisch einbringt und dort an der Lösungsfindung mitwirkt, die dann in die wasserwirtschaftliche Planung für den 4. Bewirtschaftungszyklus 2027-2033 transportiert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Stolz
Bürgermeister

Anlage 1

K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Neuhoof-Ellers
04.06.2024

		2019	2020	2021	2022	2023
Gemessener Niederschlag im Bereich der Halde	[mm]	710	671	731	728	892
Errechnete natürliche Verdunstung der Halde	m³/a	wird nicht ermittelt	wird nicht ermittelt	wird nicht ermittelt	wird nicht ermittelt	wird nicht ermittelt
Quelle Alte Wiese - Verwendung in der Fabrik	m³/a	18.100	23.752	14.319	9.658	16.110
Quelle Typhusbrunnen (Typhusquelle), Schüttung direkt in Lützbach	m³/a	wird nicht ermittelt	wird nicht ermittelt	wird nicht ermittelt	seit 25.07.	66.100
Quelle Typhusbrunnen - Aufnahme in Salzwassermangement	m³/a	0	0	0	19.400	53.800
Haldenwasser aus Haldenrandgräben und Drainagen (Zwischenspeicherung in Stapelbecken vor gesteuerter Entsorgung)	m³/a	396.997	455.259	452.243	404.654	616.916
Grundwasserentnahme (Kraftwerk)	m³/a	148.600	146.619	168.154	160.219	122.962
Errechnete, industrielle Verdampfung durch Trocknungsanlagen in der Fabrik	m³/a	wird nicht ermittelt	wird nicht ermittelt	wird nicht ermittelt	wird nicht ermittelt	wird nicht ermittelt
Rückstandsfeuchte Halde (6-7 %)	t/a	127.014	143.876	151.662	149.455	141.352
Wässer diffuser Zuläufe/Quellen und salzhaltiges Oberflächenwasser (Zuführung überschüssiger, salzhaltiger Wässer aus dem Werksgelände in die Entsorgung)	m³/a	273.700	309.400	329.100	371.700	514.700
infiltrierende, salzhaltige Wässer in Lützbach	m³/a	wird nicht ermittelt	wird nicht ermittelt	wird nicht ermittelt	wird nicht ermittelt	wird nicht ermittelt
infiltrierende, salzhaltige Wässer in Rippbach	m³/a	wird nicht ermittelt	wird nicht ermittelt	wird nicht ermittelt	wird nicht ermittelt	wird nicht ermittelt
Entsorgung salzhaltiger Wässer mit der Bahn	m³/a	0	0	0	51.000	111.600
Entsorgung salzhaltiger Wässer durch Einleitung in die Werra	m³/a	663.000	744.600	759.800	690.600	996.600
Entsorgung salzhaltiger Wässer durch Einleitung in die Fliede	m³/a	16.000	26.200	20.400	25.500	30.200
Einsatz salzhaltiger Wässer in der Produktion	m³/a	218.673	225.240	226.822	228.254	208.783



Reduzierung der salzhaltigen Haldenwässer am Standort Neuhof-Ellers Eckpunkte und Dialogformat für einen „Runden Tisch“

Die K+S Minerals and Agriculture GmbH („K+S“) ist aufgrund von rechtlichen Vorgaben u. a. zur Reduzierung von salzhaltigen Haldenwässern der Rückstandshalden ihrer drei Werke im Werra-Fulda-Revier, so auch in Neuhof-Ellers, verpflichtet.

Die Zielvorgaben zur Reduzierung der Haldenwässer werden politisch u. a. durch das Detaillierte Maßnahmenprogramm 2021-2027 der Flussgebietsgemeinschaft Weser („**FGG Weser**“) konkretisiert, das von einer Zielerreichung bis zum Jahr 2075 ausgeht. Als Voraussetzung für einen konstruktiven Dialog zwischen der Gemeinde Neuhof, der Bürgerinitiative Umwelt Neuhof – Natur. Mensch. Lebensraum e. V. und K+S (zusammen die „**Beteiligten**“) werden die folgenden Grundsätze als Eckpunkte für in Betracht kommende Ausführungsvarianten von Maßnahmen zur Haldenwasserreduzierung für den Standort Neuhof-Ellers verbindlich festgelegt („**Eckpunkte**“). Ferner vereinbaren die Beteiligten einige formale Kriterien für den künftigen Austausch an einem Runden Tisch („**Dialogformat**“).

1. Eckpunkte

Die Beteiligten sind sich einig, dass unter der Maßgabe der rechtlichen Zulässigkeit eine ergebnisoffene, unabhängige und gleichwertige Prüfung aller in Frage kommenden Handlungsvarianten (Einzelmaßnahmen und Maßnahmenkombinationen), bezogen u. a. auf Eignung zur Zielerreichung, Wirkungsgrad, ökologische, hydrologische und geologische Folgen sowie Nachhaltigkeit vorgenommen werden soll.

Im Ergebnis der Variantenprüfung soll K+S für Zwecke der nachfolgenden Planfeststellung derjenigen Handlungsvariante den Vorzug geben, die geeignet ist, die geringsten negativen Auswirkungen auf den Menschen und den Naturraum in der Region hat, einer Fortsetzung ressourcenschonend und nachhaltig betriebenen Bergbaus am Standort Neuhof-Ellers über das Jahr 2035 hinaus nicht entgegensteht und wirtschaftlich nicht unzumutbar ist.

Für den Prüfungsrahmen und die sich daraus ergebende Planung gelten die beiden nachfolgenden Voraussetzungen.

Die Beteiligten sind sich einig, dass die Projektdauer zeitlich überschaubar bleiben muss. Für effektiv befundene Einzelmaßnahmen sollten daher grundsätzlich in einem Zeitraum von 20 bis 30 Jahren plangemäß umsetzbar sein. Längere Planungszeiträume für Einzelmaßnahmen kommen nur in Betracht, wenn sich dies zur Erreichung des von der FGG Weser festgelegten Ziels einer effektiven Reduzierung der Haldenwässer bis zum Jahr 2075 als erforderlich herausstellen sollte. Etwaige Potenziale zur Optimierung der Zeitdauer der vollständigen Maßnahmenumsetzung sind im Rahmen der ergebnisoffenen Prüfung zu berücksichtigen. Dessen unbeschadet markiert das Jahr 2075 das Ende des Planungszeitraums und



grundsätzlich des Abschlusses der damit einhergehenden Maßnahmen zur Zielerreichung. Eine zeitliche Überschreitung von einigen wenigen Jahren für bestimmte Einzelmaßnahmen ist nicht ausgeschlossen, sofern sich dies aufgrund der Variantenprüfung nach Abwägung als nicht vermeidbar darstellen sollte.

Die Beteiligten sind sich des Weiteren einig, dass sich die Planung fortan auf das bestehende Betriebsgelände, d.h. auf das heute bereits eingezäunte Werksgelände des Standorts NeuhoF-Ellers, konzentrieren soll. Der Naturraum und seine Ressourcen sind zu erhalten, d. h. eine Inanspruchnahme von weiteren Flächen am Standort NeuhoF-Ellers ist, soweit dies irgend möglich ist, zu vermeiden. Am Standort notwendig werdende Infrastruktur ist, soweit dies irgend möglich ist, innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes vorzuhalten.

Es ist das gemeinsame Ziel der Beteiligten, auf Basis der genannten Eckpunkte im Konsens die zu bevorzugende Handlungsvariante zur Zielerreichung zu identifizieren. K+S wird vor diesem Hintergrund die Planung einer Dickschichtabdeckung in der bisher vorgesehenen Form nicht weiterverfolgen. Stattdessen sollen auf Basis dieser Eckpunkte am Runden Tisch zeitnah Vorschläge für alternative Handlungsvarianten ergebnisoffen geprüft werden.

2. Dialogformat

Der Runde Tisch tagt regelmäßig in NeuhoF, wird unabhängig von einer geeigneten Stelle moderiert und durch das Institut ifok organisatorisch unterstützt. Der Moderator wird noch einvernehmlich bestimmt. Eine Regelung zur Kostentragung wird ebenfalls noch einvernehmlich getroffen. Am Runden Tisch nehmen Vertreter der Gemeinde NeuhoF, des Landkreises Fulda, Behördenvertreter, Vertreter von Verbänden, politische und regionale Interessenvertreter sowie Vertreter von K+S teil und bestimmen einen gemeinsamen Verteilerkreis. Externe Gäste können bei Bedarf und im gegenseitigen Einvernehmen hinzugeladen werden.

Die Beteiligten legen Wert auf ein hohes Maß an Transparenz und eine kontinuierliche Information der Öffentlichkeit über den weiteren Verlauf der Planungen von K+S und den Inhalt der Gespräche des Runden Tisches. Zu den Sitzungen des Runden Tisches sollen regelmäßig gemeinsame Pressemitteilungen zur zeitnahen Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Verlauf der Gespräche verfasst werden. Zwischen den Beteiligten abgestimmte Protokolle der Sitzungen des Runden Tisches und ggf. Fachbeiträge aus den Sitzungen können im Einvernehmen veröffentlicht werden (so etwa unter anderem auf der Projekthomepage von K+S). Vertreter der regionalen und überregionalen Medien werden auf Antrag eines Beteiligten und mit Zustimmung einer Mehrheit der Teilnehmer des Runden Tisches eingeladen. Im Übrigen tagt der Runde Tisch in der Regel nicht-öffentlich.

Die Beteiligten haben die vorgenannten Voraussetzungen einvernehmlich beschlossen und werden dazu eine gemeinsame Presseerklärung abgeben.

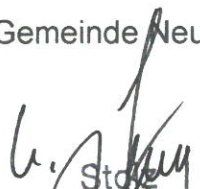


Bürgerinitiative
Umwelt Neuhof
Natur. Mensch. Lebensraum.

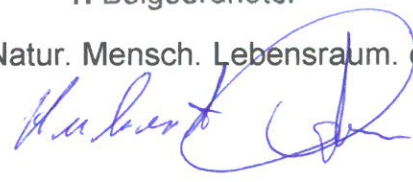


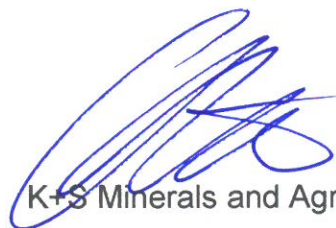
Neuhof, den 3. Mai 2023

Gemeinde Neuhof


Stolz
Bürgermeister
BI Umwelt Neuhof - Natur. Mensch. Lebensraum. e.V.


Adam
1. Beigeordneter

 
K+S Minerals and Agriculture GmbH



I. Nachtrag zur Eckpunktevereinbarung vom 03. Mai 2023

Die Vertragsparteien haben sich in der Sondersitzung vom 29.04.2024 auf folgenden I. Nachtrag zur Eckpunktevereinbarung geeinigt:

1. Klarstellung zur Zielsetzung

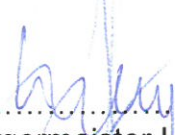
Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine möglichst weitgehende Minimierung, im besten Fall eine vollständige Eliminierung von aus der Halde in den Boden austretenden salzhaltigen Haldenwässern zur Zielsetzung des Runden Tisches gehört.

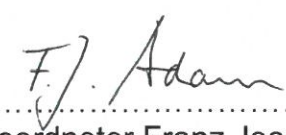
2. Interimsmaßnahmen

Darüber hinaus herrscht Einigkeit, dass K+S zur Entlastung der von Sickerwässereinträgen betroffenen Schutzgüter in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Maßnahmen ohne vorherige Beschlussfassung des Runden Tisches planen, beantragen und umsetzen kann. Hierüber berichtet K+S am Runden Tisch regelmäßig in Form von Updates unter dem Tagesordnungspunkt Berichte und stellt den Vertragsparteien auf Wunsch die zugehörigen Unterlagen im Interesse der Transparenz zur Verfügung. Diese Informationen ersetzen nicht gesetzliche Beteiligungsrechte der von einer solchen Maßnahme Betroffenen.

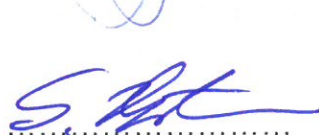
Neuhof, den 29.04.2024

Gemeinde Neuhoof

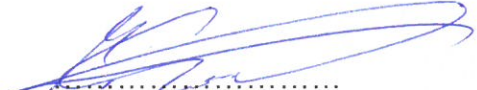

Bürgermeister Heiko Stolz


1. Beigeordneter Franz Josef Adam

BI Umwelt Neuhoof – Natur. Mensch. Lebensraum e.V.


Sven Hartmann


Hubert Enders


Marco Enders

K+S Minerals and Agriculture GmbH


Sven Hartmann


Christine Kordes

Konzept zur Entsalzung der Haldenwässer

Chance für alle Beteiligten

Neuhof, 3. September 2024



Bürgerinitiative
Umwelt Neuhof
Natur. Mensch. Lebensraum.

Konzept zur Entsalzung der Haldenwässer – Chancen

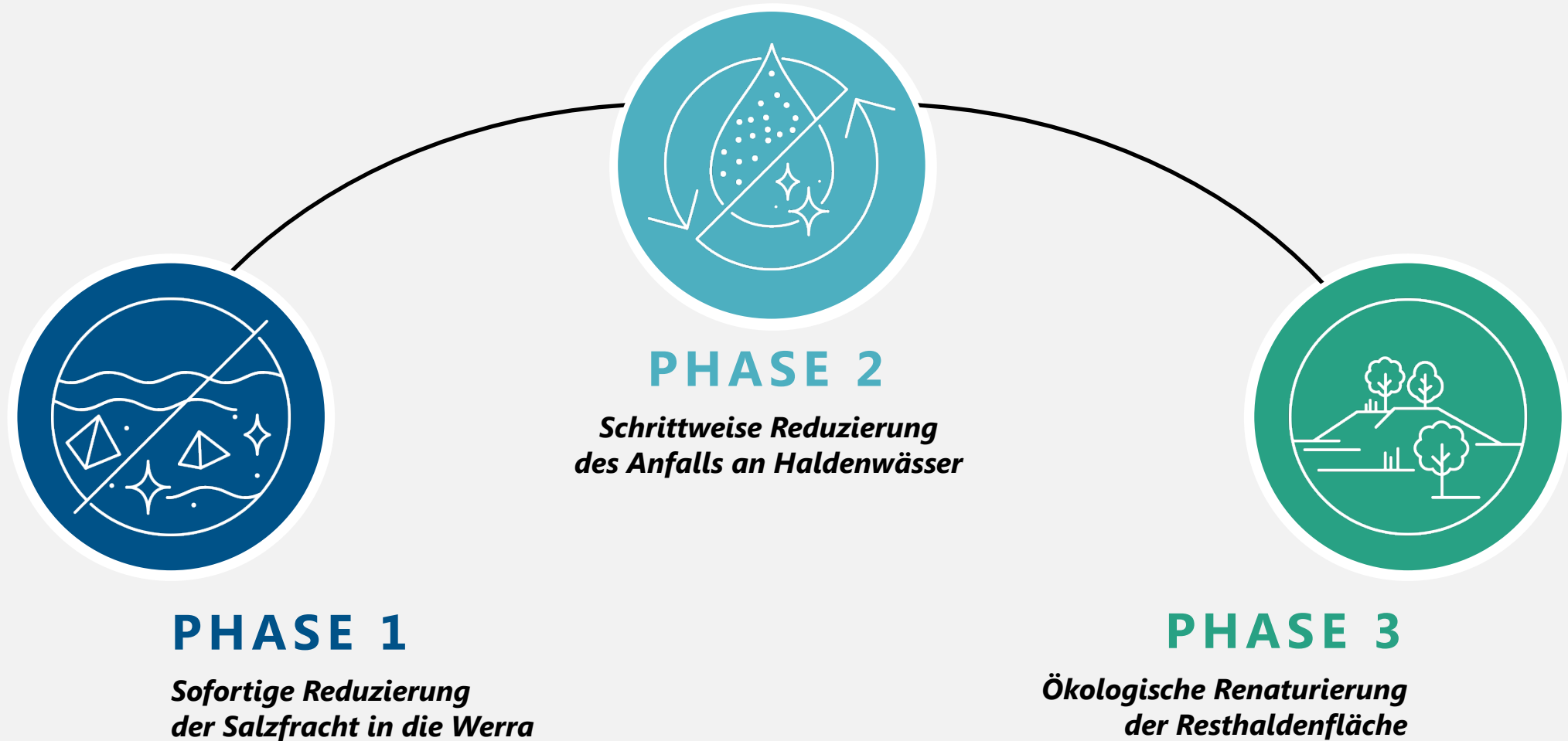
Erste Einordnung des Konzepts des Projektteams „Generaciones“

- ▶ Die Reduktionsziele aus dem **Maßnahmenprogramm der FGG Weser könnten kurzfristig erfüllt und sogar übertroffen werden** – nicht erst in 50 Jahren.
- ▶ Bei technischer Bewährung der Pilotanlage bietet das Konzept eine gute Basis für die **hessische Landespolitik, die innovative Entsalzung der Haldenwässer** in das künftige **Maßnahmenprogramm der FGG ab 2027** aufnehmen zu lassen.
- ▶ Die **Wirtschaftlichkeit** scheint gegeben und kann durch die **Verwertung von Stoffen und den Einsatz erneuerbarer Energiequellen** noch verbessert werden.

Anlage 4

Drei-Phasen-Plan

Ein nachhaltiges Konzept für Neuhof



Drei-Phasen-Plan

Ein nachhaltiges Konzept für Neuhaus

PHASE 1

Sofortige Reduzierung der Salzfracht in die Werra



- ▶ Entsalzung von bis zu 100% der gefassten Haldenwässer
- ▶ Höchster Wirkungsgrad zur Zielerreichung der FGG-Vorgaben nach dem WHG
- ▶ Modular anpassbar an die anfallende Wassermenge bzw. den gewünschten Wirkungsgrad
- ▶ Verbesserung der Wirtschaftlichkeit durch Verwertung von Stoffen und energetische Komponenten

Drei-Phasen-Plan

Ein nachhaltiges Konzept für Neuhof

PHASE 2

Schrittweise Reduzierung des Anfalls an Haldenwässer

A) GEFASSTE WÄSSER

- ▶ Stopp der Aufhaldung und Rückbau der Halde mit Verwertung
- ▶ Versatz ➡ Option Sekundärabbau ➡ Arbeitsplatzsicherung im Bergbau
- ▶ Ggf. temporäre Abdeckung/ Abdichtung von noch nicht profilierten Teilen der Halde (z.B. zusammen mit Nutzung für PV)

B) SICKERWÄSSER

- ▶ Ausgangslage: Rückführung aus versalzten Quellen erhöht die Menge salzhaltiger Haldenwässer - Teufelskreis, der durchbrochen werden muss!
- ▶ Bestandsanalyse ➡ Geeignete Maßnahme zur Unterbrechung des Salztransports über die Grundwasserleiter im Betriebsgelände



Drei-Phasen-Plan

Ein nachhaltiges Konzept für Neuhof

PHASE 3

Ökologische Renaturierung der Resthaldenfläche

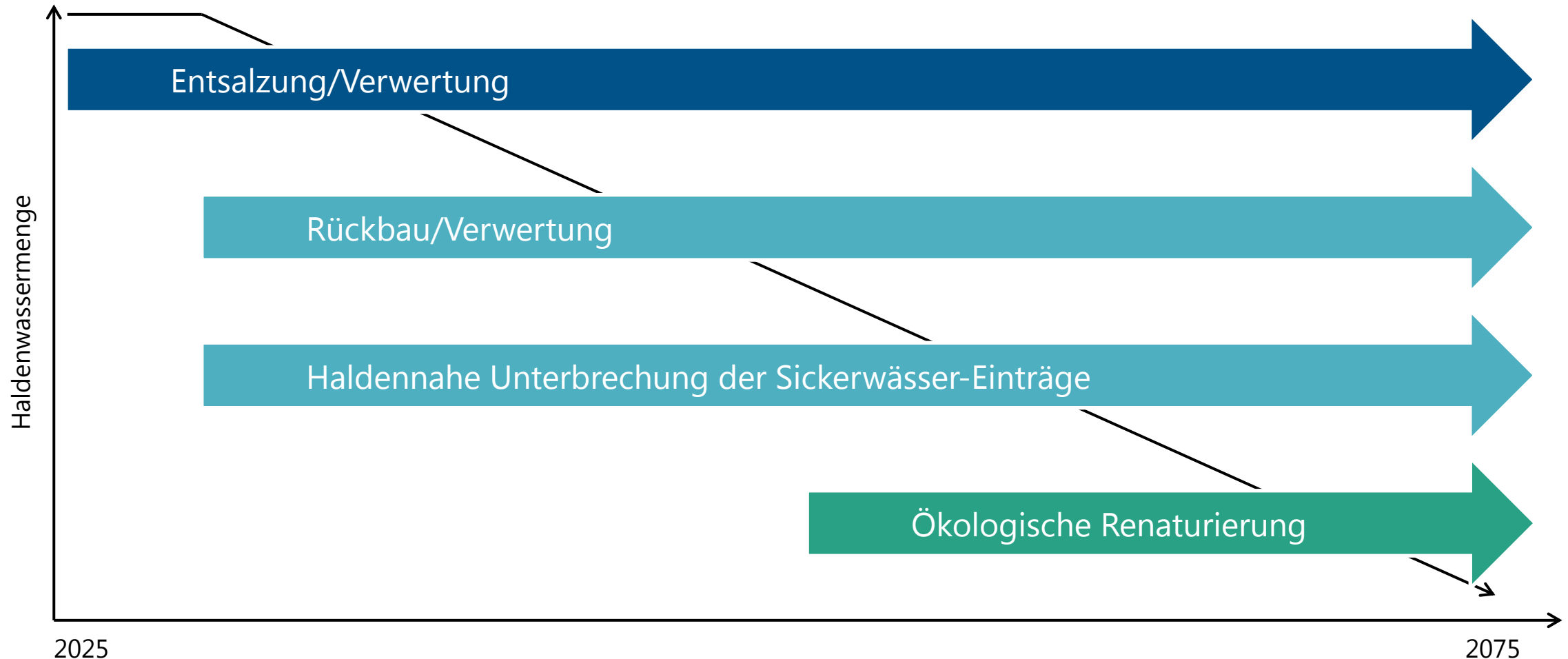


- ▶ Profilierung der (erheblich) zurückgebauten Resthalde
 - ▶ Auftragung nicht/nur gering belasteten Materials mit großer Mächtigkeit
 - ▶ Hohes Wasserrückhaltevermögen in aktiver biologischer Schicht
- ▶ Naturnaher Wald- und Strauchbewuchs, sich selbst weiter entwickelndes Ökosystem
- ▶ Wenn noch geringe Restmengen, dann durch wirtschaftlich selbsttragende Entsalzung nachhaltig behandelbar
 - ➡ Option Abschaltung der Pipeline an die Werra (Kostenreduzierung)

Anlage 4

Drei-Phasen-Plan – Synergien

Konzertiertes Maßnahmenbündel zur Reduzierung aller Haldenwässer



2025

3. September 2024

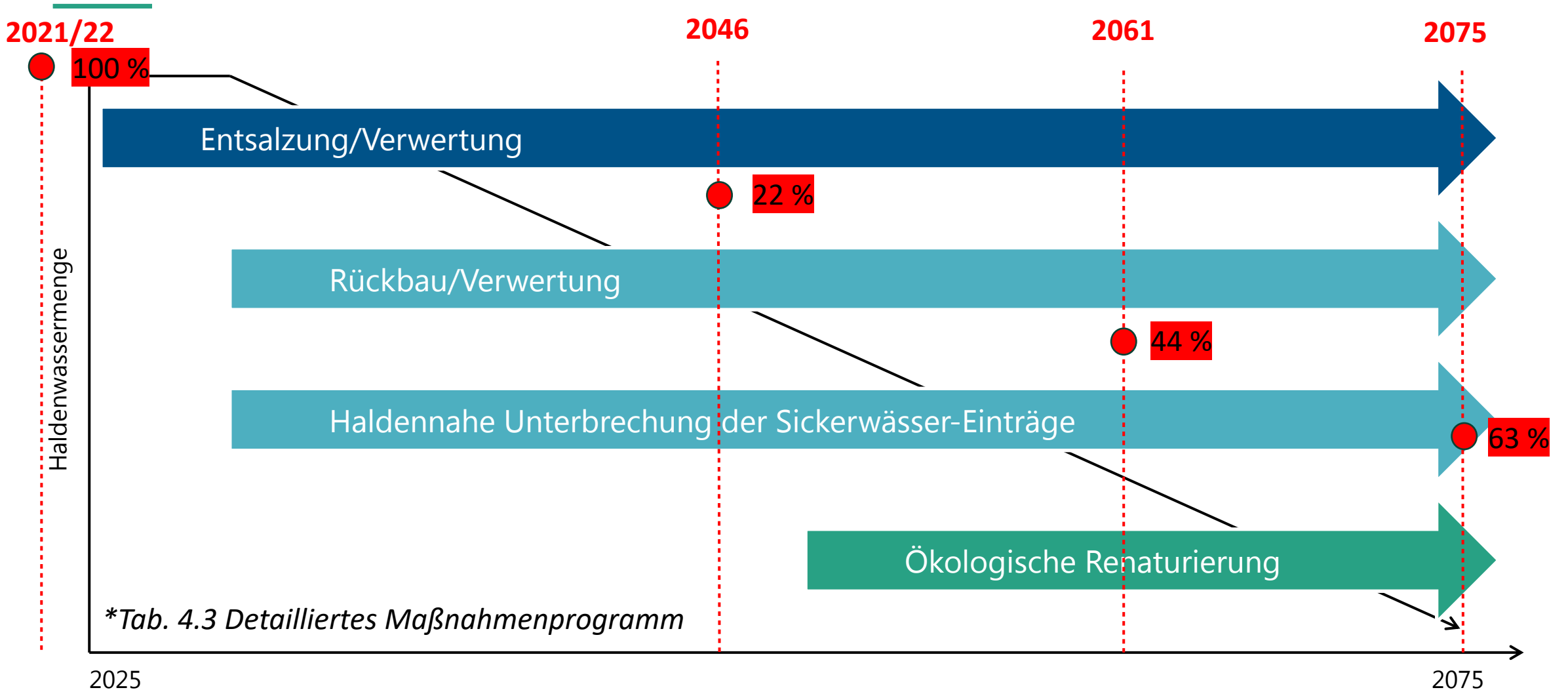
2075

Folie 49 | 54

Anlage 4

Benchmarking FGG Weser 2021-2027

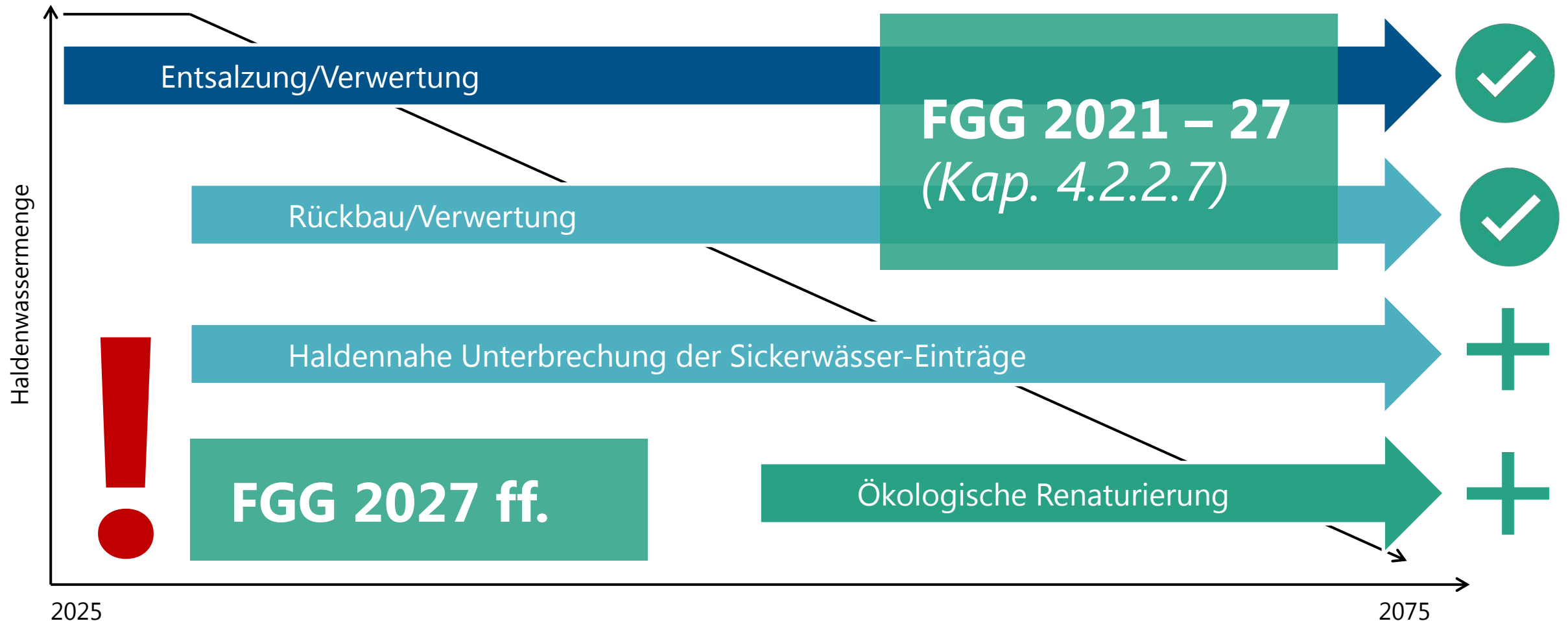
Reduktionsziele in Korrelation zur Zeitachse*



Anlage 4

Drei-Phasen-Plan – Rechtsrahmen

Fokus: Detailliertes Maßnahmenprogramm FGG Weser



2025

3. September 2024

2075

Folie 51 | 54

Konzept zur Entsalzung der Haldenwässer

Erwartungen

- ▶ Bereitschaft zur Mitwirkung an der Ausarbeitung des Maßnahmenbündels.
- ▶ Kurzfristige Klärung des Betriebskonzepts und Umsetzung der Pilotanlage zur technischen Machbarkeitsprüfung.
- ▶ Aktive Unterstützung durch Politik, die zuständigen Behörden und das Umweltministerium.
- ▶ Beginn einer echten Kooperation der Beteiligten auf Basis der Eckpunkte.

Anlage 4



Bürgerinitiative
Umwelt Neuhof
Natur. Mensch. Lebensraum.

***Was wir heute tun, entscheidet darüber,
wie die Welt morgen aussieht.***

-- Marie von Ebner-Eschenbach

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.